

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich für alle, auch zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Mit der Durchführung der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen als alleinverbindlich an.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder über Zulieferer bezieht (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. ANGEBOTE UND ANGEBOTSUNTERLAGEN

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich mittels Auftragsbestätigung angenommen wurde.
2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und nur für unsere Bestellung verwendet werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese umgehend und unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort und umfassen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) und Nebenkosten. Der Lieferant hat für einwandfreie, sachgemäße und gesetzeskonforme Verpackung zu sorgen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Der vereinbarte Preis ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Überweisungsauftrag bei der Bank an.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. Der Lieferant kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur in Bezug auf anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen geltend machen.

IV. LIEFERZEIT, LIEFER- UND ANNAHMEVERZUG

1. Vereinbarte Liefertermine und – fristen sind verbindlich. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Vorfristige Lieferungen, Teillieferungen und Mengenabweichungen sind nur zulässig nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind in vorstehenden Fällen berechtigt, die Annahme kostenfrei zu verweigern.
3. Kommt der Lieferant schuldhaft in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 10 % der gesamten Vertragssumme, zu berechnen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben hiervon unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat seine Leistung auch dann ausdrücklich anzubieten, soweit eine Handlung oder Mitwirkungspflicht unsererseits besteht, für die eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
5. Anlieferungen können nur während unserer Anlieferzeiten erfolgen, die ggf. vorab zu erfragen sind.

V. GEFAHRÜBERGANG, VERSAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der in der Bestellung angegebene Ort auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestell- und Kommissionsnummer und das Bestelldatum anzugeben. Unter anderem ist in dem der Lieferung beizufügendem Lieferschein das Datum (Ausstellung und Versand) und der Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VI. MÄNGELHAFTUNG

1. Wir werden unverzüglich nach Eingang der Lieferungen anhand des Lieferscheins prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem



bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, werden wir diesen dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung anzeigen.

2. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehenden genannten Prüfungen und Anzeigepflichten.
3. Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, unserer Spezifikationen und Anforderungen entsprechen.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten und erforderlichen Kosten (einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten) sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss geltend machen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VII. PRODUKTHAFTUNGSFREISTELLUNG

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5.000.000,00 € pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

VIII. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Eine Offenlegung an Dritte darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Wir sind berechtigt, die Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern.
4. Hinsichtlich der von uns dem Lieferanten beigestellten Teile behalten wir uns das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

IX. DATENSCHUTZ

Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der Datenverarbeitung von uns verarbeitet und gespeichert werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere UN-Kaufrecht).
2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser



Geschäftssitz in Schotten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Lieferanten einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.
4. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt, seine Ansprüche gegen uns abzutreten. Im Übrigen ist eine Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen uns somit unzulässig.

A. Schüth GmbH, Schotten

Geschäftsleitung

